

Vorlage an den Landrat

Formulierte Gesetzesinitiative «Staatsaufgaben: Weniger ist mehr»; Ablehnung ohne Gegenvorschlag
2025/562

vom 17. März 2026

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Die formulierte Gesetzesinitiative «Staatsaufgaben: Weniger ist mehr» will im Gesetz über die Organisation des Regierungsrats und der Verwaltung des Kantons Basel-Landschaft ([SGS 140](#)) die Bestimmung ergänzen, dass der Regierungsrat die Erfüllung öffentlicher Aufgaben an Private überträgt, wenn die Aufgabe von diesen wirksamer und wirtschaftlicher erfüllt werden kann. Davon sei auszugehen, wenn eine entsprechende Aufgabe in einem anderen Kanton bereits an Private ausgelagert ist. Des Weiteren soll eine entsprechende Überprüfung der öffentlichen Aufgaben des Kantons durch von der Verwaltung unabhängige Experten erfolgen und deren Bericht veröffentlicht werden.

In seiner Beurteilung kommt der Regierungsrat zum Schluss, dem Landrat und dem Stimmvolk die formulierte Gesetzesinitiative ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung zu empfehlen.

Es wird bereits jetzt eine Auslagerung von Aufgaben an Private jeweils gründlich geprüft und dort, wo sinnvoll auch umgesetzt. Diese gründliche Prüfung findet sowohl bei bereits bestehenden Aufgaben, wie auch bei neuen Aufgaben Anwendung. Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass bereits ein beachtlicher Teil des kantonalen Aufwands an Dritte, insbesondere Private ausgelagert ist. Des Weiteren gibt es Aufgaben, deren Hoheit und Legitimation einzig beim Kanton liegen können und die der Kanton als hoheitliche Aufgaben zwingend selbst durchführen und durchsetzen muss. Die in der formulierten Gesetzesinitiative geforderte weitreichende Kompetenz der Exekutive zur Aufgabenübertragung an Private ruft hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den übergeordneten Verfassungsbestimmungen erhebliche Zweifel hervor. In gewissen Bereichen lässt die Verfassung eine Auslagerung öffentlicher Aufgaben an Private ohne formell-gesetzliche Grundlage nicht zu. In diesen Bereichen kann der Regierungsrat lediglich den Anstoss geben, den gesetzgeberischen Auslagerungsprozess in Gang zu setzen. Weiterreichende Kompetenzen kommen ihm nicht zu. Es ist zu betonen, dass zusätzliche Auslagerungen den Kanton nicht vollständig entlasten würden. Die Erfahrung aus bereits verselbstständigten Bereichen zeigt, dass ein erheblicher Aufwand für Koordination und Aufsicht bestehen bleibt. Ausserdem erachtet der Regierungsrat die Einbindung externer Experten nicht nur aus finanzieller Hinsicht als Herausforderung.

Die Wirtschaftskammer Baselland hat zwei thematisch sehr ähnliche Initiativen gleichzeitig eingereicht. Die formulierte Verfassungsinitiative «Wirksame und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung durch Private» sieht zusätzlich zur Auslagerung an Private eine Standesinitiative vor. Die Beurteilung der Rechtsgültigkeit der formulierten Verfassungsinitiative ist noch bei der Justiz- und Sicherheitskommission hängig.

Aus Sicht des Regierungsrats ist es zielführend, die beiden Initiativen gleichzeitig in der Finanzkommission und dem Landrat zu behandeln sowie anschliessend dem Volk zur Abstimmung vorzulegen. Somit empfiehlt der Regierungsrat mit dieser Vorlage zur formulierten Gesetzesinitiative «Staatsaufgaben: Weniger ist mehr» mit der Weiterbehandlung zuzuwarten.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Bericht	3
2.1.	Ausgangslage	3
2.2.	Ziel der Gesetzesinitiative	4
2.3.	Aufgabenteilung Kanton – Private: Theorie und Praxis	5
2.4.	Stellungnahme des Regierungsrats	6
2.5.	Strategische Verankerung / Bezug zur Langfristplanung	7
2.6.	Rechtsgrundlagen	7
2.7.	Finanzielle Auswirkungen	7
2.8.	Regulierungsfolgenabschätzung	8
3.	Anträge	8
3.1.	Beschluss	8
4.	Anhang	8

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Am 24. September 2024 wurde die formulierte Gesetzessinitiative «Staatsaufgaben: Weniger ist mehr» zur Vorprüfung eingereicht. Die Verfügung über die erfüllten Erfordernisse der Initiative wurde im Amtsblatt vom [7. November 2024](#) publiziert. Diese besagt, dass die formulierte Gesetzesinitiative die gesetzlichen Erfordernisse erfüllt.

Gestützt auf § 73 des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte (GpR, [SGS 120](#)) hat die Landeskanzlei am [16. September 2025](#) verfügt, dass die formulierte Gesetzesinitiative mit 1'579 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist, nachdem am 3. Juli 2025 vom Komitee die entsprechenden Unterschriftenlisten eingereicht worden waren.

Der mit der Beurteilung der Rechtsgültigkeit beauftragte Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat (RDRL) hat sich im Gutachten vom 14. Oktober 2025 eingehend mit der Gesetzesinitiative beschäftigt und dabei die formellen und materiellen Aspekte geprüft. Der RDRL vertritt die Auffassung, dass das Volksbegehren «Staatsaufgaben: Weniger ist mehr» die formalen Kriterien der Einheit der Form und der Einheit der Materie erfülle und bei (verfassungskonformer Auslegung) nicht zwangsläufig gegen übergeordnetes Bundesrecht sowie kantonales Recht verstosse.

Mit der Vorlage [2025-562](#) zur Rechtsgültigkeit der formulierten Gesetzesinitiative «Staatsaufgaben: Weniger ist mehr» hat der Landrat mit Beschluss vom 29. Januar 2026 diese für rechtsgültig erklärt.

Die formulierte Gesetzesinitiative «Staatsaufgaben: Weniger ist mehr» hat folgenden Wortlaut:

Die unterzeichneten, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 28 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984, das folgende formulierte Begehren. Das Gesetz über die Organisation des Regierungsrats und der Verwaltung des Kantons Basel-Landschaft ([SGS 140](#)) wird wie folgt geändert:

§ 20 Bezeichnung, Zuweisung der Aufgabenbereiche

⁵ Vorbehalten bleibt die Zuweisung von Verwaltungsaufgaben an kantonale Anstalten und Betriebe oder an Private gemäss § 23.

§ 23 Übertragung öffentlicher Aufgaben

geändert

¹ Die Erfüllung öffentlicher Aufgaben kann durch Gesetz dezentralen Verwaltungsträgern übertragen werden, wenn die Aufgabe ausserhalb der kantonalen Verwaltung wirksamer und wirtschaftlicher erfüllt werden kann.

neu

^{1bis} Der Regierungsrat überträgt die Erfüllung öffentlicher Aufgaben an Private, wenn die Aufgabe von diesen wirksamer und wirtschaftlicher erfüllt werden kann. Davon ist insbesondere auszugehen, wenn die Aufgabe in einem anderen Kanton bereits auf Private ausgelagert ist. Eine entsprechende Überprüfung der öffentlichen Aufgaben des Kantons erfolgt durch von der Verwaltung unabhängige Experten. Der Expertenbericht ist zu veröffentlichen.

geändert

² Die Übertragung erfordert insbesondere die Sicherstellung:

- a. der Aufsicht;
- b. des Rechtsschutzes;
- c. des Amtsgeheimnisses;
- d. des Datenschutzes.

§ tbd Übergangsbestimmungen zu §§ 20 und 23 vom [Abstimmungsdatum]

¹ Die revidierten §§ 20 und 23 treten am Tag nach der Volksabstimmung in Kraft.

² Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen innerhalb eines Jahres seit deren Inkrafttreten.

2.2. Ziel der Gesetzesinitiative

Die formulierte Gesetzesinitiative «Staatsaufgaben: Weniger ist mehr» hat zum Ziel, dass das staatliche Handeln subsidiär bleibt und der Staat sich auf seine wesentlichen Kernaufgaben konzentriert. Wo es sinnvoll und möglich ist, sollten öffentliche Aufgaben im Kanton Basel-Landschaft an private Akteure übertragen werden. Aufgaben, die in anderen Kantonen bereits erfolgreich an

private Dienstleister ausgelagert sind, sollen auch im Baselbiet an nichtstaatliche Leistungserbringer übergeben werden. Unabhängige Experten sollten aufzeigen, welche Aufgaben im Baselbiet durch Private effizienter und kostengünstiger ausgeführt werden können.

2.3. Aufgabenteilung Kanton – Private: Theorie und Praxis

Mit dem Geschäft [2017-095](#) «Finanzhaushalt und Aufgabenportfolio: Grundsätzliches und mögliche Massnahmen» wurden zwei Postulate beantwortet, welche sich mit den jetzt vorliegenden Anliegen decken.

Dabei wurde damals die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Privaten auf verschiedene Sichtweisen analysiert und danach Kriterien für eine Auslagerung definiert. Auf die wichtigsten Punkte dieser Vorlage wird folgend nochmals kurz eingegangen.

Ökonomische Sichtweise: Die Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und Privaten führt in Theorie und Praxis immer wieder zu Diskussionen. Auch im Kanton Basel-Landschaft muss immer wieder die Frage gestellt werden, ob der Kanton oder ein privater Anbieter eine Aufgabe wahrnehmen soll. Das öffentliche Verkehrswesen, die Behinderten- und Sonderschuleinrichtungen oder die Hochschulbildung sind - neben vielen weiteren Aufgaben - beispielsweise schon heute mittels Leistungsaufträgen an private Unternehmen und Institutionen übertragen. Dieselbe Diskussion stellt sich auch im Bereich der Gesundheitsversorgung oder der öffentlichen Sicherheit.

Rechtswissenschaftliche Sichtweise: Aus rechtswissenschaftlicher Sichtweise steht das Kriterium der Hoheitlichkeit einer Aufgabe im Vordergrund, d.h. dass der Staat in die Rechte Privater eingreifen kann („Eingriffsverwaltung“). Hoheitliche Leistungen bedingen eine hohe demokratische Legitimation und eignen sich deshalb in der Regel nicht für die Privatisierung.

Auf Basis von § 80 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft ([SGS 100](#)) sind diejenigen Aufgaben, welche sich zweckmässig auslagern lassen, schon heute an gemischtwirtschaftliche und privatrechtliche Organisationen übertragen.

Politikwissenschaftliche Sichtweise: Aus politikwissenschaftlicher Sichtweise steht der politische Steuerungsbedarf im Vordergrund. Die Privatisierung ist nur sinnvoll, wenn sie anschliessend nicht wieder durch politische Einflussnahme rückgängig gemacht wird. Je grösser der politische Steuerungsbedarf, desto eher sollte deshalb die Aufgabenerfüllung durch den Staat erfolgen.

Betriebswirtschaftliche Sichtweise: Aus betriebswirtschaftlicher Sichtweise stellt sich die Frage nach den Vor- und Nachteilen der ausgelagerten gegenüber der verwaltungsinternen Leistungserbringung. Diese hängen namentlich vom Koordinationsbedarf bei der Leistungserbringung und vom Synergiepotenzial bei der Beschaffung von Vorleistungen ab.

Auf Basis von § 8 des Finanzhaushaltsgesetzes ([SGS 310](#)) ist der Regierungsrat schon heute dazu angehalten, für jedes Vorhaben die günstigste Lösung mit dem besten Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen zu wählen.

Kriterien für eine Auslagerung: Die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Privaten, wie sie sich heute zeigt, ist das Resultat eines fortwährenden politischen Prozesses. Die Prüfung, ob die Aufgaben zwischen Kanton und Privaten optimal aufgeteilt sind, erfolgt laufend. Das Ziel der Kantone und Gemeinden muss eine effiziente und effektive Aufgabenerfüllung sein. Unter Ersterem versteht man das Verhältnis von eingesetzten Mitteln zu erbrachter Leistung (Bspw. Betriebskosten pro Betreuungstag). Effektivität beschreibt in diesem Zusammenhang den Vergleich des Outputs mit dem politischen Ziel, welches letztlich verfolgt wird (Bspw. gleichbleibende Qualität der Dienstleistung oder des Gutes).

2.4. Stellungnahme des Regierungsrats

Der Regierungsrat vertritt die Auffassung, dass bereits jetzt eine Auslagerung von Aufgaben an Private jeweils gründlich geprüft und dort, wo sinnvoll eine Auslagerung auch umgesetzt wird. Auf Basis von § 11 des Finanzhaushaltsgesetzes ([SGS 310](#)) werden im Rahmen des Programms generelle Aufgabenüberprüfung in allen Direktionen und der Landeskanzlei bereits bestehende Aufgaben hinsichtlich Zweckmässigkeit, Notwendigkeit und finanzieller Tragbarkeit periodisch beurteilt. Die Wirtschaftlichkeit und die finanzielle Tragbarkeit müssen systematisch mittels folgenden Leitfragen analysiert und beurteilt werden:

- Ist der Kanton verpflichtet, die Aufgabe selbst durchzuführen? Kann er sie auslagern oder kann er bereits ausgelagerte Aufgaben selbst durchführen?
- Kann die Aufgabe durch eine Drittpartei effizienter erfüllt werden?

Dem Landrat wird dabei jährlich über die Ergebnisse der abgeschlossenen Aufgabenüberprüfungen sowie den Umsetzungsstand der Massnahmen der bereits abgeschlossenen Aufgabenüberprüfungen berichtet. Der Landrat hat die Berichterstattung 2023 mit der [LRV 2024/125](#) sowie die Berichterstattung 2024 mit der [LRV 2025/92](#) zur Kenntnis genommen.

Neue Vorhaben mit finanziellen Auswirkungen werden im Mitberichtsverfahren finanzhausrechtlich geprüft. Ausgabenbewilligungen werden nach Beendigung der betreffenden Vorhaben dem Landrat oder dem Regierungsrat abgerechnet (je nach Art und Höhe der Ausgaben). Die finanziellen Auswirkungen, die Wirtschaftlichkeit, die Finanzierbarkeit sowie auch Aspekte wie Verursacherfinanzierung, Drittmittel, Personal etc. sind in Vorlagen darzulegen und werden geprüft. Im Rahmen dieser Prüfung wird jeweils auch die Auslagerungsfähigkeit von neuen Aufgaben beurteilt.

Zudem liegen bei einem grossen Anteil der Aufgaben die Hoheit und Legitimation einzig beim Kanton und der Kanton muss diese hoheitlichen Aufgaben zwingend selbst durchführen und durchsetzen. Die in der formulierten Gesetzesinitiative geforderte weitreichende Kompetenz der Exekutive zur Aufgabenübertragung an Private ruft hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den übergeordneten Verfassungsbestimmungen erhebliche Zweifel hervor. In gewissen Bereichen ist auf Basis der Verfassung eine Auslagerung öffentlicher Aufgaben an Private ohne formell-gesetzliche Grundlage nicht zulässig. In diesen Bereichen kann der Regierungsrat lediglich den Anstoss geben, den gesetzgeberischen Auslagerungsprozess in Gang zu setzen. Weiterreichende Kompetenzen kommen ihm nicht zu.

Der Transferaufwand¹ beträgt knapp 2 Milliarden Franken und stellt somit mit rund 62 % den grössten Teil des kantonalen Betriebsaufwands dar, gefolgt vom Personalaufwand (ca. CHF 735 Mio. / 23 %) und dem Sach- und übrigen Betriebsaufwand (ca. CHF 270 Mio. / 8.5 %). Im Transferaufwand finden sich Aufwände für Aufgaben wieder, welche nicht vom Kanton selbst wahrgenommen werden, sondern bereits an Dritte ausgelagert sind. Ein Teil dieser Aufgaben wird bereits von privaten Unternehmungen oder Organisationen übernommen.

Der Personalaufwand beinhaltet massgeblich die Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals sowie der Lehrpersonen. Selbst wenn eine allfällige Auslagerung mit den Rechtsgrundlagen vereinbar wäre, gibt es viele grössere Dienststellen und deren Aufgaben, bei denen eine Auslagerung an Private nicht im öffentlichen Interesse läge. Dies betrifft zum Beispiel Aufgaben der Steuerverwaltung, der Polizei, der Staatsanwaltschaft, der Zivilrechtsverwaltung und der Sekundarschulen sowie die Gymnasien, die Gerichte und die besonderen Behörden.

¹Die Angaben sind aus der Erfolgsrechnung des [Jahresberichts 2024](#)

Der grösste Teil des Sach- und übrigen Betriebsaufwands betrifft Dienstleistungen Dritter und Honorare an externe Beratungsunternehmen, welche ebenfalls mehrheitlich von Privaten wahrgenommen werden.

Der Regierungsrat unterstreicht hierbei, dass, wo möglich und sinnvoll, bereits ein substantieller Teil der Aufgabenerfüllung an Private ausgelagert ist.

Der Kanton muss zudem bei ausgelagerten Aufgaben einen nicht zu unterschätzenden Koordinations- und Aufsichtsaufwand mit entsprechenden Kostenfolgen erbringen. Dies zeigt sich auch bei den bereits ausgelagerten Aufgaben. Grund dafür ist, dass die Gewährleistung der Aufgabenerfüllung auch im Falle einer Auslagerung beim Kanton verbleibt. Des Weiteren betreffen die Aufgaben des Kantons das Wohl der Allgemeinheit und erfordern Transparenz und demokratische Kontrolle. Eine Auslagerung könnte daher das Vertrauen der Bevölkerung beeinträchtigen. Ausserdem können weitere Auslagerungen der Aufgaben zu einer Abhängigkeit, mangelnder Flexibilität oder Verlust von Know-how führen. Der Regierungsrat hat Bedenken, dass der Kanton gewissermassen von der Privatwirtschaft abhängig werden könnte und mangels Alternativen deren Preisen ausgesetzt ist.

Ein weiterer Punkt betrifft die Gewinnorientierung der privaten Unternehmen. Diese streben zumindest mittel- bis langfristig eine Gewinnmaximierung resp. zumindest die Realisierung von Gewinnen an. Dies könnte sich entweder in höheren Preisen durch Margen oder in einer tieferen Qualität der zu erbringenden Leistung niederschlagen. Der Regierungsrat geht davon aus, dass wenn private Unternehmen in Bereichen tätig sind, die der Allgemeinheit zugutekommen sollen, die Gefahr besteht, dass ökonomische Interessen vor dem Gemeinwohl stehen könnten.

Des Weiteren kann nicht pauschal davon ausgegangen werden, dass Aufgaben, welche in anderen Kantonen ausgelagert sind, auch beim Kanton Basel-Landschaft wirksamer und wirtschaftlicher durch Private erfüllt werden können. Die Kantone unterscheiden sich insbesondere hinsichtlich Grösse, Lage, Demographie, Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden, finanzieller Ausgangslage sowie weiteren Herausforderungen.

Zudem gibt es bei der Einbindung externer Experten erhebliche Herausforderungen. Diese betreffen insbesondere die Auftragsdefinition, die transparente Vergabe sowie die Sicherstellung der Unabhängigkeit und Berichterstattung. Weitere herausfordernde Aspekte sind der Einbezug von Regierung und Verwaltung und Garantien für die Leistungserbringung. Die daraus resultierenden Mehrkosten für den Kanton könnten voraussichtlich nicht durch Einsparungen bei weiteren Auslagerungen kompensiert werden.

Der Regierungsrat empfiehlt dem Landrat, nach Abwägung der Vor- und Nachteile der vorliegenden Gesetzesinitiative, diese abzulehnen.

2.5. Strategische Verankerung / Bezug zur Langfristplanung

Der Gegenstand der Initiative weist keinen direkten Bezug zum Regierungsprogramm auf. Die bereits erwähnte generelle Aufgabenüberprüfung, in welcher bestehende Aufgaben u.a. auf ihre Auslagerungsfähigkeit beurteilt werden, ist in der Finanzstrategie ([AFP 2026-2029](#)) sowie im Themenfeld 3 (Öffentliche Finanzen und Verwaltung) der Langfristplanung verankert.

2.6. Rechtsgrundlagen

Nach § 78a des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR, [SGS 120](#)) hat der Regierungsrat dem Landrat die Zustimmung zur Initiative oder deren Ablehnung zu beantragen.

2.7. Finanzielle Auswirkungen

Der antragsgemässe Beschluss dieser Landratsvorlage hat keine finanziellen Auswirkungen zur Folge.

Ob im Falle einer Annahme der formulierten Gesetzesinitiative Minder- oder Mehrausgaben resultieren würden, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschliessend beurteilen. Es wird jedoch, davon ausgegangen, dass die geforderte externe Überprüfung je nach Periodizität, Breite und Tiefe zu Mehrkosten von mehreren 100'000 Franken führen würde.

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 4a Abs. 1 Bst. c Vo FHG):

Von der formulierten Gesetzesinitiative «Staatsaufgaben: Weniger ist mehr» gehen keine speziellen Risiken aus. Die Wirtschaftlichkeit kann nicht global beziffert werden, sondern hängt vom spezifischen Einzelfall ab. Bei jeder Aufgabe wird mittels einer Wirtschaftlichkeitsrechnung eine Auslagerung geprüft und wo sinnvoll und möglich auch ausgelagert.

2.8. Regulierungsfolgenabschätzung

Die Gesetzesänderung, wie sie die Initiative «Staatsaufgaben: Weniger ist mehr» vorsieht, umfasst keine bezüglich § 4 KMU-Entlastungsgesetz relevanten finanziellen, volkswirtschaftlichen, gesellschaftlichen, ökologischen und wesentlichen regionalen Auswirkungen auf die KMU oder Gemeinden.

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Die formulierte Gesetzesinitiative «Staatsaufgaben: Weniger ist mehr» wird abgelehnt.
2. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die formulierte Gesetzesinitiative «Staatsaufgaben: Weniger ist mehr» abzulehnen.

Liestal, 17. März 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

4. Anhang

- Landratsbeschluss

Landratsbeschluss

Formulierte Gesetzesinitiative «Staatsaufgaben: Weniger ist mehr»

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die formulierte Gesetzesinitiative «Staatsaufgaben: Weniger ist mehr» wird abgelehnt.
2. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die formulierte Gesetzesinitiative «Staatsaufgaben: Weniger ist mehr» abzulehnen.

Liestal, **Datum wird von der LKA eingesetzt!**

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: